

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Energie Gemeinde Neunkirchen“**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 19.11.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Nahwärme der Gemeinde Neunkirchen wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Energie Gemeinde Neunkirchen**“

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es:

- Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien
- Versorgung des Gemeindegebiet mit Wärme und Energie
- Betrieb, Unterhaltung und Ausbau des Nahwärmenetzes der Gemeinde Neunkirchen
- Die ordnungsgemäße Bereitstellung von Hausanschlüssen
-

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäften.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen, soweit die Zuständigkeit nicht nach Abs. 2 dem Bürgermeister übertragen wurde.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung

obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt sich aus der jeweiligen Hauptsatzung. Dazu gehören die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 5

Rechnungslegung

Gemäß den Vorschriften des § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz hat der Eigenbetrieb Bücher zu führen. Hierin sind nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Ausfertigungsvermerk

Im Zusammenhang mit o.g. Satzung wird auf folgende Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung verwiesen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neunkirchen, den 20.11.2020



Knörzer
Bürgermeister